

**Anna-Sophia Weber\***

## **Die rechtlichen Regelungen der Beschneidung im Lichte des Verfassungsrechts**

### **Abstract**

In einem Urteil vom 7.5.2012 sah das *LG Köln* die medizinisch nicht indizierte Beschneidung eines Jungen als Körperverletzung gemäß § 223 StGB an. Dies nahm der Gesetzgeber zum Anlass, die Beschneidung männlicher Kinder gesetzlich zu regeln. Gemäß dem noch im Jahr 2012 eingeführten § 1631d BGB sind die Eltern rechtlich befugt, in die Beschneidung ihres Kindes einzuwilligen. Die medizinisch nicht notwendige Beschneidung eines Kindes ist somit unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Dieser Beitrag beurteilt die Verfassungsmäßigkeit des § 1631d BGB. Es wird kritisch hinterfragt, inwiefern der Gesetzgeber mit der Regelung den Schutz der Rechte des Kindes und die Rechte der Eltern vor dem Hintergrund der religiösen Bedeutung der Beschneidung miteinander in Ausgleich bringen konnte.

Zudem wird ein Vergleich mit der Beschneidung weiblicher Genitalien vorgenommen, die gemäß § 226a StGB verboten ist.

---

\* Die Verfasserin studiert im sechsten Fachsemester Rechtswissenschaft an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Der vorliegende Beitrag war Teil des Seminars „Wie zukunftsfähig ist das Religionsverfassungsrecht des Grundgesetzes?“ im Sommersemester 2021 bei Prof. *Dr. Ute Mager*. Ihr gilt besonderer Dank für das lehrreiche Seminar. Für die freundliche Unterstützung im Vorfeld der Veröffentlichung ist stud. iur. *Lan Tran* sehr zu danken, die den Beitrag redaktionell betreut hat.

### A. Problemaufriss: § 1631d BGB – „Bizarre Missachtung kindlicher Rechte“<sup>1</sup> oder gelungene Lösung eines komplexen Problems?

Konventionen, Moralvorstellungen und religiöse Überzeugungen werden von Zeit zu Zeit hinterfragt. Die Diskussion über bestimmte Glaubenssätze hat oftmals heftige Kontroversen herbeigeführt. Manchmal hat es Jahrhunderte gedauert, bis Änderungen in der Gesellschaft eingetreten sind. Einen ersten Anstoß für eine gesellschaftliche und rechtliche Veränderung im Bereich religiöser Beschneidungen gab *Holm Putzke* im Jahr 2008.

Mit seinem Beitrag in der Festschrift für *Rolf Dietrich Herzberg* hat *Putzke* eine Diskussion in juristischen Kreisen angeregt,<sup>2</sup> die im Jahre 2012 ihren bisherigen Höhepunkt erreichen sollte.<sup>3</sup> Sowohl *Putzke* in seinem Aufsatz von 2008 als auch das *LG Köln* in einem Urteil<sup>4</sup> aus dem Jahr 2012 erachteten die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung eines minderjährigen Jungen mit Einwilligung der Eltern als eine Körperverletzung i. S. d. § 223 StGB. Das Urteil des Landgerichts gab den Anstoß zu einer öffentlichen Debatte, die zur Einführung des Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei der Beschneidung des männlichen Kindes gemäß § 1631d BGB führte. Mit diesem Gesetz war die Debatte allerdings nicht beendet: So kritisierte *Putzke* die gesetzliche Regelung als eine „bizarre Missachtung kindlicher Rechte“<sup>5</sup>.

---

<sup>1</sup> *Putzke* im Interview, Tagesspiegel v. 29.9.2012, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/beschneidungsdebatte-bizarre-missachtung-kindlicher-rechte/7195488.html> (zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

<sup>2</sup> *Putzke*, Die strafrechtliche Relevanz der Beschneidung von Knaben, in: FS Herzberg, 2008, S. 669 ff.

<sup>3</sup> *Ebd.*; *ders.*, Juristische Positionen zur religiösen Beschneidung, NJW 2008, 1568 ff.; *Jeroschek*, Beschneidung und das deutsche Recht, NSTZ 2008, 313 ff.; *Schwarz*, Verfassungsrechtliche Aspekte der religiösen Beschneidung, JZ 2008, 1125 ff.; *Herzberg*, Rechtliche Probleme der rituellen Beschneidung, JZ 2009, 332 ff.; *Wüstenberg*, Genitalverstümmelung und familienrechtliche Rechtsprechung, ZKJ 2008, 411 ff.; *Exner*, Sozialadäquanz im Strafrecht – zur Knabenbeschneidung, 2011; *Germann*, Die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes vom 20.12.2012, MedR 2013, 412 ff.; *Haessemmer*, Zwar & Aber – Zwischenruf zum Beschneidungsrecht, ZRP 2012, 179 ff.

<sup>4</sup> *LG Köln*, Urt. v. 7.5.2012 – 151 Ns 169/11 (juris).

<sup>5</sup> *Putzke* im Interview, Tagesspiegel v. 29.9.2012, abrufbar unter: <https://www.tagesspiegel.de/politik/beschneidungsdebatte-bizarre-missachtung-kindlicher-rechte/7195488.html> (zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

Die Beschneidung, medizinisch auch als Zirkumzision bezeichnet, ist die teilweise oder vollständige Entfernung der Vorhaut des männlichen Gliedes.<sup>6</sup> Es handelt sich um einen operativen Eingriff, der sowohl auf medizinischen als auch auf anderen Gründen beruhen kann. Die Beschneidung männlicher Kinder ist im Judentum und im Islam besonders verbreitet. Im Judentum wird die Beschneidung auf eine Stelle in der Thora (Gen 17, 10–14) zurückgeführt.<sup>7</sup> Sie gilt als Symbol für den Bund Gottes mit seinem Volk. Im Islam sind sowohl die religiöse Grundlage als auch der Zeitpunkt der Beschneidung umstritten. Dennoch stellt die Beschneidung einen festen Bestandteil der islamischen Kultur dar.<sup>8</sup>

In dieser Arbeit wird die medizinisch nicht indizierte Beschneidung, die in Deutschland weit überwiegend aus religiösen Gründen erfolgt, in den Blick genommen. Dazu wird kurz auf die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 1631d BGB eingegangen (**B.**). Anschließend erfolgt eine Darstellung der Norm (**C.**). Den Hauptteil der Arbeit bildet die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des § 1631d BGB (**D.**).

## **B. Die Rechtslage vor Inkrafttreten des § 1631d BGB**

Schon vor dem viel debattierten Urteil des *LG Köln* wurde die Rechtsprechung mit die Beschneidung männlicher Minderjähriger betreffenden Problemen konfrontiert.

---

<sup>6</sup> WHO, Preventing HIV Through Safe Voluntary Medical Male Circumcision For Adolescent Boys And Men in Generalized HIV Epidemics, 2020, S. x, abrufbar unter: <https://apps.who.int/iris/rest/bitstreams/1296029/retrieve> (zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

<sup>7</sup> „<sup>10</sup>Das aber ist mein Bund, den ihr halten sollt zwischen mir und euch und deinem Geschlecht nach dir: Alles, was männlich ist unter euch, soll beschnitten werden; <sup>11</sup>eure Vorhaut sollt ihr beschneiden. Das soll das Zeichen sein des Bundes zwischen mir und euch. <sup>12</sup>Jedes Knäblein, wenn's acht Tage alt ist, sollt ihr beschneiden bei euren Nachkommen. Desgleichen auch alles, was an Gesinde im Hause geboren oder was gekauft ist von irgendwelchen Fremden, die nicht aus eurem Geschlecht sind. <sup>13</sup>Beschnitten soll werden alles Gesinde, was dir im Hause geboren oder was gekauft ist. Und so soll mein Bund an eurem Fleisch zu einem ewigen Bund werden. <sup>14</sup>Wenn aber ein Männlicher nicht beschnitten wird an seiner Vorhaut, wird er ausgerottet werden aus seinem Volk, weil er meinen Bund gebrochen hat.“

Siehe auch *Wissenschaftliche Dienste des Bundestages*, Zur Bedeutung der Beschneidung, 2012, WD 1 – 3000-86/12, S. 4.

<sup>8</sup> *Ebd.*, S. 9.

## I. Beschneidung in der bisherigen Rechtsprechung

Im Jahr 2002 entzog das *AG Erlangen* den leiblichen Eltern das Recht zur Gesundheitsfürsorge und das Recht zur Vertretung des Kindes in Passangelegenheiten, weil der Vater sein dreijähriges Kind beschneiden lassen wollte.<sup>9</sup> Das *AG Düsseldorf* verurteilte im Jahr 2004 einen rituellen Beschneider wegen gefährlicher Körperverletzung, weil er Minderjährige unter unhygienischen Bedingungen mit Einwilligung der Eltern beschnitten hatte.<sup>10</sup> In einem Urteil aus dem Jahr 2004 legte das *LG Frankenthal* dar, dass auch bei medizinisch nicht erforderlichen Beschneidungen „zum Wohle des Kindes zumindest der in Deutschland geltende Standard eingehalten werden“ müsse.<sup>11</sup> Das *OLG Frankfurt* sowie das *VG Augsburg* ließen in Urteilen aus den Jahren 2007 und 2011 bewusst offen, ob die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung des Kindes eine rechtfertigende Wirkung entfalten kann.<sup>12</sup>

Anhand dieser vorangegangenen Urteile wird deutlich, dass die Beschneidung in der Rechtsprechung kritisch bewertet wird, wobei bezüglich der rechtfertigenden Wirkung der Einwilligung durch die Eltern in die Beschneidung Unsicherheit herrschte.

## II. „Ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer“<sup>13</sup>

In einem Urteil aus dem Jahr 2012 bezog das *LG Köln* Stellung zu der Frage der strafrechtlichen Relevanz der medizinisch nicht indizierten Beschneidung Minderjähriger.

Im Jahr 2010 hat der Angeklagte, ein Facharzt für Chirurgie, an einem zum Tatzeitpunkt vierjährigen Jungen mit Einwilligung der Eltern eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung mithilfe eines Skalpells durchgeführt.<sup>14</sup> Dabei vernähte er die Wunde des Kindes und versorgte den Jungen bei einem Hausbesuch am Abend desselben Tages medizinisch weiter. Zwei Tage später kam es zu starken Blutungen. Diese wurden in der Uniklinik Köln durch eine Operation unter Vollnarkose gestillt. Es bestand der Verdacht, der Angeklagte

<sup>9</sup> *AG Erlangen*, Beschl. v. 30.7.2002 – 4 F 1092/04 (juris).

<sup>10</sup> *AG Düsseldorf*, Urte. v. 17.11.2004 – 411 Ds 60 Js 3518/00 (juris).

<sup>11</sup> *LG Frankenthal*, Urte. v. 14.9.2004 – 4 O 11/02, Rn. 27 (juris).

<sup>12</sup> *OLG Frankfurt*, NJW 2007, 3580 (3580); *VG Augsburg*, Urte. v. 12.10.2011 – Au 7 K 11.30174 (juris).

<sup>13</sup> *Putzke*, „Recht und Ritual – ein großes Urteil einer kleinen Strafkammer“ Besprechung zu *LG Köln*, Urte. v. 7.5.2012 – 151 Ns 169/11, MedR 2012, 621 (621).

<sup>14</sup> *LG Köln*, NJW 2012, 2128 (2128).

habe die hygienischen Anforderungen nicht eingehalten. Daher erhob die Staatsanwaltschaft Anklage wegen gefährlicher Körperverletzung nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB.<sup>15</sup>

Das *Gericht* gelangte schließlich zu dem Ergebnis, dass der Tatbestand der Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 StGB erfüllt sei. Die Voraussetzungen einer gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2 würden hingegen nicht vorliegen, da das Skalpell bestimmungsgemäß verwendet wurde und somit kein gefährliches Werkzeug darstellt. Als Vierjähriger war der Junge zum Tatzeitpunkt noch nicht einwilligungsfähig, sodass auf die Einwilligung der Eltern abzustellen war. Das *Gericht* führte diesbezüglich aus, dass die Wirksamkeit der elterlichen Einwilligung gemäß § 1627 S. 1 BGB von dem Wohl des Kindes abhängt.<sup>16</sup> Dabei betonte die *Kammer*, dass eine Beschneidung den Körper des Kindes „dauerhaft und irreparabel“<sup>17</sup> verändere. Nach Auffassung des *Gerichts* werden die Grundrechte aus Art. 4 Abs. 1, Art. 6 Abs. 2 GG durch das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit und Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG begrenzt.<sup>18</sup>

Letztlich gelangte das *LG Köln* zu dem Schluss, dass die Beschneidung aufgrund der Verletzung der körperlichen Unversehrtheit nicht dem Kindeswohl entspreche.<sup>19</sup> Die Eltern können nicht rechtfertigend in die Beschneidung ihres Kindes einwilligen. Der Angeklagte wurde aufgrund eines unvermeidbaren Verbotsirrtums gemäß § 17 StGB freigesprochen. Er habe in dem Glauben gehandelt, eine Beschneidung aus religiösen Gründen mit Einverständnis der Eltern sei erlaubt.<sup>20</sup>

Ob diese Entscheidung strafrechtlich zu beanstanden ist, kann aus dem Blickwinkel dieses Beitrags dahinstehen. Relevant ist das Urteil vor allem im Hinblick auf die politische Debatte, die es nach sich zog. Denn das *LG Köln* vermittelte mit diesem Urteil die klare Botschaft, dass weder religiöse Gründe noch die Einwilligung der Eltern die Durchführung einer medizinisch nicht indizierten Beschneidung an Minderjährigen rechtfertigen können. Indem das *LG Köln* die Beschneidung nun grundsätzlich unter Strafe stellen würde, erntete es massive Kritik vor allem durch jüdische und muslimische

---

<sup>15</sup> *LG Köln*, NJW 2012, 2128 (2128).

<sup>16</sup> *Ebd.*, S. 2129.

<sup>17</sup> *Ebd.*

<sup>18</sup> *Ebd.*

<sup>19</sup> *Ebd.*

<sup>20</sup> *Ebd.*

Glaubensgemeinschaften, die sich in ihrem religiösen Leben beeinträchtigt sahen.<sup>21</sup>

Die Bezeichnung *Putzkes* als ein „große[s] Urteil einer kleinen Strafkammer“<sup>22</sup> ist insofern zutreffend, als dass das *LG Köln* mit diesem Urteil eindeutig Stellung in der Diskussion um die Beschneidung bezog und sich gegen die Zulässigkeit der Beschneidung aus strafrechtlicher Sicht positionierte.

### C. Rechtslage nach Inkrafttreten des § 1631d BGB

Das Urteil des *LG Köln* löste Unsicherheit in Bezug auf die Strafbarkeit medizinisch nicht indizierter Beschneidungen aus. Im Rahmen öffentlicher Debatten wurde die Politik aufgefordert, gesetzgeberisch tätig zu werden, um durch eine normative Grundlage für die Beschneidung männlicher Minderjähriger Rechtssicherheit zu schaffen.

#### I. Gesetzentwurf der Bundesregierung

Mit Drucksache vom 5.11.2012 legte die Bundesregierung einen „Entwurf eines Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“<sup>23</sup> vor, der vorsah, das Recht der Personensorge im BGB durch Einfügung eines § 1631d wie folgt zu ergänzen:

„(1) Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

(2) In den ersten sechs Monaten nach der Geburt des Kindes dürfen auch von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene Personen Beschneidungen gemäß Absatz 1 durchführen, wenn sie dafür besonders ausgebildet und, ohne Arzt zu sein, für die Durchführung der Beschneidung vergleichbar befähigt sind.“

Demnach ist die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung männlicher Minderjähriger unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Dies begründete die Bundesregierung damit, dass es bis zum Bekanntwerden des Urteils des *LG Köln*

---

<sup>21</sup> *Zentralrat der Juden in Deutschland*, Zur Verabschiedung des Gesetzes zur Beschneidung von Jungen v. 12.12.2012, abrufbar unter <https://www.zentralratderjuden.de/aktuelle-meldung/zur-verabschiedung-des-gesetzes-zur-beschneidung-von-jungen/> (zuletzt abgerufen am 22.6.2022); BT-Drucks. 17/11295, S. 6.

<sup>22</sup> *Putzke*, (Fn. 13), S. 621.

<sup>23</sup> BT-Drucks. 17/11295.

in der Rechtspraxis unbestritten gewesen sei, dass Eltern rechtswirksam in die Beschneidung ihrer Kinder einwilligen können.<sup>24</sup>

Die Komplikationsraten im Zuge einer Beschneidung würden bei circa 2 %, bei Neugeborenen bei circa 0,2 % liegen, sodass die Risiken als gering zu bewerten seien.<sup>25</sup> Die Bundesregierung legt die betroffenen Grundrechte der Eltern zur Pflege und Erziehung ihres Kindes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG, auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG, die Grundrechte des Kindes auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG, sowie auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG dar.<sup>26</sup> Dabei wurde betont, dass das Wohl des Kindes „oberste Richtschnur“<sup>27</sup> des Elternrechts sein müsse. Demnach würden die Eltern grundsätzlich über einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes entscheiden, wobei diese Entscheidung durch das Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung gemäß § 1631 Abs. 2 BGB begrenzt wird.<sup>28</sup>

Zur Einordnung der Regelung im Recht der Personensorge führte die Bundesregierung an, dass die Frage der Einwilligung in Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des Kindes grundsätzlich dem Kindschaftsrecht zuzuordnen sei.<sup>29</sup> Für diese Verortung spreche auch, dass die Grenzen der elterlichen Sorge vor allem im Familienrecht definiert seien. Durch die Formulierung „Die Personensorge umfasst auch...“ solle verdeutlicht werden, dass die Einwilligung in eine Beschneidung auch Teil der elterlichen Sorge ist.<sup>30</sup> Diese Einwilligung sei jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft, sodass der Staat dadurch sein Wächteramt<sup>31</sup> gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG und die Schutzpflicht für die körperliche Unversehrtheit des Kindes erfüllen könne. Zu diesen Voraussetzungen zählen die fachgerechte Durchführung der Beschneidung nach den „Regeln ärztlicher Kunst“, sowie eine effektive Schmerzbehandlung.<sup>32</sup> Weiterhin werden eine umfassende Aufklärung der Eltern und die Berücksichtigung des Willens des Kindes vorausgesetzt.<sup>33</sup> Dabei kann

---

<sup>24</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 6.

<sup>25</sup> *Ebd.*, S. 9.

<sup>26</sup> *Ebd.*, S. 12.

<sup>27</sup> *Ebd.*; BVerfGE 60, 358 (372).

<sup>28</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 13.

<sup>29</sup> *Ebd.*, S. 16.

<sup>30</sup> *Ebd.*

<sup>31</sup> *Brosius-Gersdorf*, in: Dreier, 3. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 175; v. *Coelln*, in: Sachs, 9. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 76.

<sup>32</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 17.

<sup>33</sup> *Ebd.*

der Wille des Kindes jedoch nur berücksichtigt werden, wenn das Kind bereits in der Lage ist, einen eigenen Willen zu bilden.

Mit der Regelung in Absatz 2 bezweckte die Bundesregierung, den grundrechtlichen Schutz der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG zu gewährleisten, indem auch religiöse Beschneider, sofern sie die medizinischen Fachkenntnisse und den Umgang mit Hygiene beherrschen, weiterhin medizinisch nicht indizierte Beschneidungen durchführen dürften.<sup>34</sup>

## II. Gesetzentwurf einer Gruppe von Abgeordneten

Eine Gruppe von Abgeordneten rund um *Marlene Rupprecht* (SPD) brachte einen weiteren Gesetzentwurf ein, wonach die Eltern in die Beschneidung des Kindes einwilligen können, wenn dieses das 14. Lebensjahr vollendet hat und einsichts- und urteilsfähig ist. Demnach sollte § 1631d BGB mit folgendem Wortlaut in das BGB eingefügt werden:

Die Personensorge umfasst auch das Recht, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des männlichen Kindes einzuwilligen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat, einsichts- und urteilsfähig ist, der Beschneidung zugestimmt hat und diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst von einer Ärztin oder einem Arzt mit der Befähigung zum Facharzt für Kinderchirurgie oder Urologie durchgeführt werden soll. Dies gilt nicht, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

Ebenso wie der Entwurf der Bundesregierung bezweckte dieser Entwurf die Beseitigung der durch das Urteil des *LG Köln* entstandenen Rechtsunsicherheit.<sup>35</sup> Aus denselben Gründen wie die Bundesregierung schlugen die Abgeordneten eine Verortung im Recht der elterlichen Sorge vor.<sup>36</sup> Der wesentliche Unterschied zwischen den Entwürfen liegt jedoch darin, dass dieser zweite Entwurf die Eltern nur dann zur Einwilligung in die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung berechtigt, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, einsichts- und urteilsfähig ist.<sup>37</sup> Dies wird mit der Schwere und Irreversibilität des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des Kindes begründet.<sup>38</sup> Aus diesem Grund solle der Eingriff nur von einem Arzt oder einer Ärztin mit Befähigung zum Facharzt für Kinderchirurgie oder Urologie

---

<sup>34</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 18.

<sup>35</sup> *Ebd.*, S. 5.

<sup>36</sup> *Ebd.*, S. 9.

<sup>37</sup> *Ebd.*

<sup>38</sup> *Ebd.*, S. 9 f.

durchgeführt werden.<sup>39</sup> Außerdem ist auch dieser Entwurf an die Voraussetzungen der fachgerechten Durchführung, effektiven Schmerzbehandlung, umfassenden Aufklärung der Eltern und vor allem die Berücksichtigung des Kindeswillens gebunden.<sup>40</sup> Die Anforderungen, die sich aus diesem Entwurf ergeben, sind aufgrund der Altersgrenze und der ärztlichen Durchführung strenger als diejenigen, die durch den Entwurf der Bundesregierung gestellt werden.

### **III. Abstimmung im Bundestag**

Am 12.12.2012 stimmte der Bundestag dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zu.<sup>41</sup> Das Gesetz wurde am 27.12.2012 im Bundesgesetzblatt verabschiedet und trat am folgenden Tag in Kraft.

### **D. Verfassungsmäßigkeit von § 1631d BGB**

Im Folgenden wird erörtert, ob die Regelung des § 1631d BGB verfassungskonform ist. Ein besonderes Augenmerk liegt dabei auf den Grundrechten des Kindes auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG, sowie der Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Außerdem relevant wird das Grundrecht der Eltern auf religiöse Erziehung des Kindes gemäß Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Es wird zudem untersucht, ob sich aus dem Verbot der weiblichen Genitalverstümmelung gemäß § 226a StGB eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts i. S. v. Art. 3 Abs. 2, 3 GG ergibt.

#### **I. Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG**

Die Zulässigkeit der Beschneidung, die durch § 1631d BGB gewährleistet wird, könnte das minderjährige männliche Kind in seinem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzen.

##### **1. Schutzbereich**

Bei der körperlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG handelt es sich um ein Jedermann-Grundrecht. Das Recht auf körperliche Unversehrtheit schützt die Integrität der Körpersphäre vor Eingriffen in biologisch-physischer Hinsicht.<sup>42</sup> Im Rahmen eines operativen Eingriffs wird bei einer Beschneidung

---

<sup>39</sup> BT-Drucks. 17/11430, S. 10.

<sup>40</sup> *Ebd.*

<sup>41</sup> Plenarprotokoll 17/213 des Deutschen Bundestags, S. 26073 ff.

<sup>42</sup> BVerfGE 56, 54 (73).

die Vorhaut des Penis ganz oder teilweise entfernt. Damit berührt die Beschneidung die Integrität des menschlichen Körpers. Allerdings wird das männliche Kind nicht durch staatliches Handeln in seiner körperlichen Unversehrtheit beeinträchtigt, sondern die Beeinträchtigung basiert vielmehr auf der Entscheidung der Eltern. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ist aber nicht nur als subjektives Abwehrrecht zu verstehen, sondern es begründet auch eine Schutzpflicht des Staates vor derartigen Eingriffen.<sup>43</sup> Folglich ist der Schutzbereich des Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG eröffnet.

## 2. Eingriff

Unter einem Eingriff ist jedes staatliche Handeln zu verstehen, das die Grundrechtsausübung des Einzelnen beeinträchtigt oder unmöglich macht.<sup>44</sup> Durch § 1631d BGB ist es den Eltern erlaubt, in die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung ihres minderjährigen männlichen Kindes einzuwilligen, sofern der Eingriff nach den Regeln ärztlicher Kunst erfolgt. Die Entfernung eines Körperteils beeinträchtigt die Integrität der Körpersphäre. Es handelt sich somit um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes.

## 3. Rechtfertigung

Der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes könnte gerechtfertigt sein, wenn es sich bei dem Gesetz um eine den Schrankenbestimmungen des Grundrechts entsprechende Schranke handelt und der Eingriff verhältnismäßig ist.

Die Beschränkung der körperlichen Unversehrtheit beruht auf der Einführung des § 1631d BGB im Rahmen des „Gesetzes über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“. Dies ist ein Gesetz, das eine unmittelbare Eingriffsgrundlage in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG darstellt. Es müsste jedoch auch materiell verfassungsmäßig, vor allem verhältnismäßig sein. Das Gesetz ist verhältnismäßig, wenn es einen legitimen Zweck verfolgt und zur Verfolgung dieses Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen ist.<sup>45</sup>

---

<sup>43</sup> BVerfGE 39, 1 (49 f.); 77, 170 (214) m. w. N.

<sup>44</sup> Lang, in: BeckOK-GG, Ed. 25, Stand: 1.3.2015, Art. 2 Rn. 67.

<sup>45</sup> Sachs, in: Sachs, 9. Aufl. 2021, Art. 20 Rn. 149.

*a) Legitimer Zweck*

Mit der Einführung des § 1631d BGB wollte der Gesetzgeber die durch das Urteil des *LG Köln* entstandene Rechtsunsicherheit beseitigen und formulieren, unter welchen Voraussetzungen Eltern in die medizinisch nicht indizierte Beschneidung ihres Kindes einwilligen können.<sup>46</sup> Es sollte zwar kein religiöses Sonderrecht geschaffen werden, dennoch wollte der Gesetzgeber den jüdischen und muslimischen Glaubensgemeinschaften die Tradition der Beschneidung weiterhin ermöglichen.<sup>47</sup> Es besteht zudem ein öffentliches Interesse an der Klärung dieser Frage. Mithin verfolgte der Gesetzgeber einen legitimen Zweck.

*b) Geeignetheit*

Das Gesetz müsste zur Erreichung des legitimen Zwecks förderlich sein. Durch § 1631d BGB werden die Voraussetzungen der Beschneidung männlicher minderjähriger Kinder normiert. Für Juden und Muslime bleibt eine Beschneidung unter diesen Bestimmungen weiterhin möglich. Mithin ist das Gesetz der Erreichung des legitimen Zwecks förderlich.

*c) Erforderlichkeit*

Das gewählte Mittel zur Erreichung des Zwecks ist erforderlich, wenn es unter den geeigneten Mitteln bei gleicher Wirksamkeit das Mildeste ist.<sup>48</sup>

Ein alternatives Mittel könnte es sein, die Einwilligung der Eltern gemäß § 1631d Abs. 1 BGB erst zu ermöglichen, wenn das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat, wie es von einer Gruppe von Abgeordneten im Rahmen eines Gesetzentwurfs vorgeschlagen wurde.<sup>49</sup> Schwerwiegend für die Anknüpfung an die Vollendung des 14. Lebensjahres spricht, dass dadurch der Wille des Kindes hinreichend berücksichtigt werden kann. Das betroffene Kind hat die Möglichkeit, sich intensiv mit dem Thema auseinanderzusetzen, an einem Aufklärungsgespräch teilzunehmen und eine eigenständige Entscheidung für oder gegen den Eingriff zu treffen. Damit würde das Selbstbestimmungsrecht des Kindes berücksichtigt und der Eingriff in dessen körperliche Unversehrtheit weniger schwer wiegen.

---

<sup>46</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 6.

<sup>47</sup> Vgl. *Ebd.*, S. 6 f.

<sup>48</sup> *Sachs*, in: *Sachs* (Fn. 45), Art. 20 Rn. 152.

<sup>49</sup> BT-Drucks. 17/11430, S. 2 ff.

Gegen eine solche Altersbegrenzung könnte jedoch sprechen, dass Kinder sich unterschiedlich entwickeln und sich nicht mit Sicherheit sagen lässt, dass ein 14-Jähriger die notwendige Reife, eine solche Entscheidung zu treffen, besitzt. Die Abgeordneten hingegen begründen die Anknüpfung an die Vollendung des 14. Lebensjahres mit der Religionsmündigkeit des Kindes, die ab diesem Lebensalter nach § 5 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung (KERzG) vollständig vorliegt.<sup>50</sup>

Außerdem muss die Altersbegrenzung als milderes Mittel auch „für jedes der kollidierenden Rechtsgüter zu einem positiven Ergebnis“<sup>51</sup> führen. Dies scheint mit Blick auf die Glaubensfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG problematisch. Ein Verbot der Beschneidung von Kindern unter 14 Jahren würde die Religionsfreiheit der Juden und Muslime massiv beeinträchtigen. In der jüdischen Tradition werden die Babys in der Regel am achten Tag nach der Geburt beschnitten, wie es im Alten Testament, Genesis 17, 12, ausdrücklich vorgeschrieben wird.<sup>52</sup> In der muslimischen Praxis wird die Beschneidung vom siebten Lebenstag bis zur Geschlechtsreife vorgenommen.<sup>53</sup> Ein Aufschub dieser Tradition bis zum 14. Lebensjahr des Jungen ist insofern nicht zu rechtfertigen, als es dem Respekt des Staates vor dem religiösen Selbstverständnis der Religionsgemeinschaft widersprechen würde. Für Juden und Muslime ist die Durchführung der Beschneidung zu diesem bestimmten Zeitpunkt eine wesentliche Überzeugung ihres Glaubens, die im Rahmen der Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG geschützt wird. Der Respekt vor jeglichen Formen der Religionsausübung, sowie die staatliche Neutralität, erfordern es daher, diese Tradition zu achten.<sup>54</sup> Die Verschiebung der Einwilligung zur Beschneidung auf die Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes, respektiert die Glaubensfreiheit nicht in gleichem Maße wie § 1631d BGB.

Im Ergebnis ist die Regelung des § 1631d BGB, die die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung des Kindes keiner Altersgrenze unterwirft, erforderlich.

---

<sup>50</sup> BT-Drucks. 17/11430, S. 10.

<sup>51</sup> BVerfGE 115, 205 (233 f.).

<sup>52</sup> Siehe oben Fn. 7; siehe auch *Wissenschaftliche Dienste des Bundestages*, Zur Bedeutung der Beschneidung, 2012, WD 1 – 3000-86/12, S. 6.

<sup>53</sup> *Ilkilic*, in der Sitzung des Ethikrates am 23.8.2012, abrufbar unter: [https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/Ilkilic\\_-\\_Beschneidung.pdf](https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/Ilkilic_-_Beschneidung.pdf); S. 2 (zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

<sup>54</sup> Siehe dazu unten **D. I. 3. d).**

*d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne*

Letztlich müsste der Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes angemessen sein. Die staatlichen Ziele – Schutz des elterlichen Erziehungsrechts, Schutz der religiösen Tradition der Beschneidung, Schaffung von Rechtsklarheit und normierte Voraussetzungen für die Beschneidung – sind mit dem Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Kindes abzuwägen.

Die (partielle) Entfernung von sensiblem, erogenem Körpergewebe beeinträchtigt den Betroffenen in seiner körperlichen Integrität. Besonders schwer wiegt dieser Eingriff, weil er irreversibel ist und sich dauerhaft auf den Betroffenen auswirkt. In Bezug auf die Komplikationsrate bei Beschneidungen lassen sich verschiedene Werte zwischen 0,2 % und 10 % finden.<sup>55</sup> Die häufigsten Komplikationen im Rahmen der Zirkumzision sind Nachblutungen und Wundinfektionen.<sup>56</sup> Studien über die Auswirkungen der Beschneidung auf die sexuelle Empfindsamkeit und das Sexualleben des Betroffenen widersprechen sich in ihren Ergebnissen.<sup>57</sup> In der Wissenschaft ist es umstritten, welche Rolle die Vorhaut für das sexuelle Erleben des Mannes spielt. Ähnlich verhält es sich auch bezüglich psychischer Leiden durch eine mögliche Traumatisierung des Kindes im Rahmen der Schmerzerfahrung durch die Zirkumzision.<sup>58</sup> Es besteht hinsichtlich der langfristigen Folgen einer Beschneidung keine sichere Datenlage.

Andererseits darf der Staat die verfassungsrechtlich anerkannten religiösen Interessen der Eltern und des Betroffenen nicht missachten.<sup>59</sup> Er ist zu religiöser Neutralität verpflichtet.<sup>60</sup>

Die Eltern könnten ein berechtigtes Interesse an der Durchführung der Beschneidung haben, um dadurch die Zugehörigkeit ihres Kindes zu einer Religionsgemeinschaft auszudrücken.<sup>61</sup> Inwiefern die Beschneidung heute tatsächlich noch als ein konstituierendes Merkmal für die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft anzusehen ist,<sup>62</sup> ist dabei jedoch nicht maßgeblich. Denn

---

<sup>55</sup> AMWF-Leitlinie „Phimose und Paraphimose“, S. 14; BT-Drucks. 17/11295, S. 9.

<sup>56</sup> AMWF-Leitlinie „Phimose und Paraphimose“, S. 15.

<sup>57</sup> *Ebd.*, S. 15 f.

<sup>58</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 9.

<sup>59</sup> *Starck*, in: Mangoldt/Klein/Starck I, 7. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 22.

<sup>60</sup> *Ebd.*, Art. 4 Rn. 9.

<sup>61</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 7.

<sup>62</sup> Wie von *Manok*, Die medizinische nicht indizierte Beschneidung des männlichen Kindes, 2015 auf S. 28 f. in Frage gestellt wird.

die Glaubensfreiheit schützt auch solche religiösen Überzeugungen, die von Außenstehenden nicht als sinnvoll erachtet werden. Dies geht aus der Entscheidung des *BVerfG* im „Gesundbeter-Fall“<sup>63</sup> hervor. Demnach umfasst die Glaubensfreiheit auch das Recht, sein gesamtes Verhalten an den Lehren seines Glaubens auszurichten. Es werden auch solche Überzeugungen geschützt, die für „eine konkrete Lebenssituation eine ausschließlich religiöse Reaktion zwar nicht zwingend fordern, diese Reaktion aber für das beste und adäquate Mittel halten, um die Lebenslage nach der Glaubenshaltung zu bewältigen“.<sup>64</sup> Insofern ist die Beurteilung über die Rationalität oder Irrationalität einer religiösen Überzeugung nicht Aufgabe des Staates. Der Einzelne muss seine religiösen Überzeugungen nicht vor dem Staat erklären oder sie ihm zugänglich machen. Erscheint dem Staat eine solche Überzeugung unzugänglich, so hat er dies dennoch im Hinblick auf den Respekt vor dem religiösen Selbstverständnis des Einzelnen zu achten.<sup>65</sup> Der Staat hat unterschiedliche religiös geprägte Erziehungsvorstellungen zu achten, weil er sich nicht mit einer bestimmten Religion identifiziert.<sup>66</sup> Er darf die religiöse und kulturelle Bedeutung, die die Beschneidung für den Einzelnen hat, gerade nicht zensieren, sofern nicht hinreichend gewiss nachgewiesen ist, dass die Beschneidung unvertretbar schwere Folgen nach sich zieht.<sup>67</sup> Die Eltern haben ein Interesse daran, ihr Kind auch in religiöser Hinsicht zu prägen und ihm gewisse Glaubenssätze nahezubringen. Dazu zählt auch die Prägung im sozialen Umfeld der Glaubensgemeinschaft. Sie beabsichtigen, dass ihr Kind in diese Gemeinschaft als ein vollwertiges Mitglied aufgenommen wird.<sup>68</sup> Insofern ist die Beschneidung ein wesentlicher Bestandteil der religiösen elterlichen Erziehung.

Hinsichtlich der Risiken der Beschneidung besteht gerade keine hinreichend gesicherte Datenlage, die auf unvertretbar schwere Folgen schließen lassen würde. Aus diesem Grund muss der Staat an dieser Stelle neutral bleiben und die religiöse und kulturelle Bedeutung der Beschneidung respektieren.

Ein Verbot der Beschneidung könnte zudem dazu führen, dass Beschneidungen heimlich in Hinterzimmern durchgeführt werden bzw. sich eine Art

---

<sup>63</sup> BVerfGE 32, 98.

<sup>64</sup> BVerfGE 32, 98 (106 f.).

<sup>65</sup> *Germann* (Fn. 3), S. 419.

<sup>66</sup> *Hörnle/Huster*, Wie weit reicht das Erziehungsrecht der Eltern?, JZ 2013, 328 (330).

<sup>67</sup> *Isensee*, Grundrechtliche Konsequenz wider geheiligte Tradition – Der Streit um die Beschneidung, JZ 2013, 317 (321); *Germann* (Fn. 3), S. 420.

<sup>68</sup> *Walter*, Gesetzentwurf zur Beschneidung – Kritik und strafrechtliche Alternative, JZ 2012, 1110 (1113).

„Beschneidungstourismus“<sup>69</sup> entwickelt. Auf diese Weise würden medizinische und hygienische Standards wohl kaum eingehalten, sodass sich die Risiken für die körperliche Unversehrtheit des Kindes erhöhen. Dies würde mithin dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit zuwiderlaufen.

Im Rahmen der Abwägung ist auch die historische Verantwortung, die dem deutschen Staat gegenüber dem Judentum zukommt, zu berücksichtigen. Die Beschneidung ist seit Jahrtausenden Bestandteil der jüdischen wie muslimischen Kultur. Der Zentralrat der Juden beklagte im Rahmen der Debatte im Jahr 2012, dass jüdisches Leben in Deutschland durch ein Verbot der Beschneidung unmöglich werde.<sup>70</sup> Daran wird deutlich, dass die Zulässigkeit der Beschneidung unter bestimmten Voraussetzungen ein Gebot der Toleranz gegenüber anderen Kulturen in einer pluralistischen Gesellschaft ist. Auch die integrationspolitischen Auswirkungen für in Deutschland lebende Muslime dürfen nicht außer Acht gelassen werden.

#### 4. Ergebnis

Das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihres Kindes aus Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG, sowie die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG gehen im Rahmen dieser Abwägung dem Recht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG vor. Der Eingriff, der sich aus § 1631d BGB ergibt, kann folglich gerechtfertigt werden, sofern die Beschneidung aus religiösen Motiven vorgenommen wird.

### II. Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1, 2 GG

Die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung ihres Kindes könnte das Kind in seiner Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG verletzen.

#### 1. Schutzbereich

Das Grundrecht auf Religionsfreiheit aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG umfasst die Freiheit, einen Glauben, eine Religion oder eine Weltanschauung zu bilden, zu haben, zu äußern und danach zu handeln.<sup>71</sup> Art. 4 Abs. 1, 2 GG schützt den Einzelnen aber auch vor staatlicher Beeinflussung bezüglich der Annahme oder Ablehnung einer Religion oder Weltanschauung.<sup>72</sup> § 1631d Abs. 2 BGB

---

<sup>69</sup> Jerouschek (Fn. 3), S. 319.

<sup>70</sup> Zentralrat der Juden in Deutschland (Fn. 21).

<sup>71</sup> Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Henneke, 14. Aufl. 2018, Art. 4 Rn. 5.

<sup>72</sup> Mager, in: v. Münch/Kunig I, 7. Aufl. 2021, Art. 4 Rn. 37.

ermöglicht die Beschneidung von Kindern bis sechs Monaten durch religiöse Beschneider. Die Beschneidung stellt zudem ein Zeichen der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft dar.<sup>73</sup> Insofern ist der Schutzbereich des Art. 4 Abs. 1, 2 GG eröffnet.

## 2. Eingriff

§ 1631d BGB bezieht sich nicht auf die Religionszugehörigkeit, sondern ermöglicht eine Beschneidung auch aus nicht-religiösen Gründen. Nichtsdestotrotz gilt die Beschneidung im Judentum und im Islam als Zeichen der Zugehörigkeit,<sup>74</sup> die die Eltern durch die Einwilligung über § 1631d BGB ermöglichen können. Damit beeinträchtigen sie die freie Entscheidung ihres Sohnes für oder gegen eine bestimmte Religion. Es liegt ein Eingriff in die negative Religionsfreiheit derjenigen Betroffenen vor, die aus religiösen Motiven beschnitten werden. Dieser ist dem Staat zurechenbar, der die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung des Kindes über § 1631d BGB erlaubt.

## 3. Rechtfertigung

Es ist festzustellen, ob der Eingriff in die Religionsfreiheit des Kindes gerechtfertigt werden kann. Nach seinem Wortlaut ist Art. 4 Abs. 1, 2 GG vorbehaltlos garantiert. Aus Art. 140 GG i. V. m. Art. 136 WRV könnte sich jedoch ein einfacher Gesetzesvorbehalt ergeben. Ob dies der Fall ist oder ob die Religionsfreiheit allein durch kollidierendes Verfassungsrecht beschränkt ist, kann vorliegend dahinstehen. Es bedarf in jedem Fall eines Gesetzes, das mit § 1631d BGB vorliegt.

Kollidierendes Verfassungsgut könnte das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung aus Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG sein. Letztlich müsste die Einschränkung der Religionsfreiheit des Kindes verhältnismäßig sein.

### a) Legitimer Zweck

Der Gesetzgeber verfolgt mit der Regelung den Zweck, Rechtssicherheit zu schaffen und die Voraussetzungen der Einwilligung der Eltern zu normieren. Es handelt sich dabei um einen legitimen Zweck.

---

<sup>73</sup> Isensee (Fn. 67), S. 218; Schwarze (Fn. 3), S. 1126.

<sup>74</sup> Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Zur Bedeutung der Beschneidung, 2012, WD 1 – 3000-86/12, S. 6.

*b) Geeignetheit*

Der Erlass eines neuen Gesetzes ist auch geeignet, diese Zwecke zu fördern.<sup>75</sup>

*c) Erforderlichkeit*

Möglicherweise könnte die Einwilligung in die Beschneidung durch die Eltern jedoch durch ein milderes Mittel ersetzt werden. Wie bereits dargelegt, handelt es sich bei der Zulässigkeit der Beschneidung erst ab dem 14. Lebensjahr nicht um ein milderes Mittel.<sup>76</sup> Die Regelung des § 1631d BGB ist daher erforderlich.

*d) Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne*

Die Religionsfreiheit des Kindes aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG findet ihre Grenzen in dem elterlichen Recht auf religiöse Erziehung, das aus Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG abgeleitet werden kann. Beide Grundrechte werden im Wege praktischer Konkordanz miteinander abgewogen.

Die Beschneidung stellt eine Körperverletzung i. S. v. § 223 Abs. 1 StGB dar<sup>77</sup> und verletzt das Recht des Kindes auf religiöse Selbstbestimmung. Art. 4 Abs. 1, 2 GG schützt aber gerade die Freiheit des Betroffenen, zu entscheiden, welche religiösen Kennzeichen er ablehnt oder anerkennt.<sup>78</sup> In dem „Kruzifix-Urteil“<sup>79</sup> des *Bundesverfassungsgerichts* wurde dieser Schutz schon in Bezug auf nicht invasive Symbole angewendet, im betroffenen Fall auf ein Kruzifix. Wenn der Staat jedoch hinsichtlich wesentlich geringfügigerer Maßnahmen als der Beschneidung bereits annimmt, dass es eines Schutzes der negativen Religionsfreiheit bedarf, so muss dieser Schutz erst recht bezüglich eines irreversiblen Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit wie der Beschneidung greifen.<sup>80</sup> Aus diesem Blickwinkel könnte die negative Religionsfreiheit des Kindes schwerer wiegen als das Erziehungsrecht der Eltern.

Das Kindeswohl bildet die „oberste Richtschnur“<sup>81</sup> des elterlichen Erziehungsrechts. Im Rahmen der Erziehung ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit steht den Eltern

---

<sup>75</sup> Siehe dazu oben **D. I. 3. a).**

<sup>76</sup> Siehe dazu oben **D. I. 3. c).**

<sup>77</sup> *LG Köln*, NJW 2012, 2128 (2128 f.).

<sup>78</sup> BVerfGE 93, 1 (16).

<sup>79</sup> BVerfGE 93, 1.

<sup>80</sup> *Manok* (Fn. 62), S. 105.

<sup>81</sup> BVerfGE 59, 360 (376).

ein Interpretationsprimat hinsichtlich des Kindeswohls zu.<sup>82</sup> Dieser gewährleistet, dass die Eltern grundsätzlich über ihre Erziehungsziele und -methoden entscheiden. Der Staat darf aber keine positive Entscheidung darüber treffen, was objektiv dem Wohl des Kindes entspricht.<sup>83</sup> Er ist darauf beschränkt, die Kindeswohlbestimmung durch die Eltern einer Unvertretbarkeitskontrolle zu unterziehen.<sup>84</sup>

Nach § 5 RelKEG steht es den Eltern frei, bis zur Religionsmündigkeit des Kindes über dessen Zugehörigkeit zu einer Religion zu entscheiden. Es bleibt allerdings offen, ob das Kind später auch die religiöse Überzeugung der Eltern teilen wird. Selbst im Falle eines Austritts aus der Glaubensgemeinschaft würde der Betroffene lebenslang daran erinnert, dass seine Eltern ihn in dieser Entscheidung gewissermaßen übergangen und ihm ein solches Zeichen der Zugehörigkeit ohne sein Einverständnis zugefügt haben.<sup>85</sup>

Hinsichtlich der Taufe hat das *Bundesverfassungsgericht* entschieden, dass die Eltern, die in religiösen Fragen Entscheidungen für ihr Kind treffen, die Religionsfreiheit des Kindes nicht beeinträchtigen, solange das Kind noch nicht religionsmündig ist.<sup>86</sup> Das Kind ist zum Zeitpunkt der Beschneidung nach jüdischer Tradition am achten Tag nach der Geburt ebenso wenig in der Lage, selbst über seine Religionszugehörigkeit zu entscheiden, wie Kinder im Rahmen der christlichen Taufe, die regelmäßig im Alter von wenigen Monaten stattfindet. Insofern handeln die Eltern in Ausübung ihrer Verantwortung für das Kind, wenn sie sich für die Taufe oder Beschneidung entscheiden sollten.<sup>87</sup> Zwar handelt es sich bei der Taufe im Gegensatz zur Beschneidung nicht um einen irreversiblen Eingriff in die körperliche Integrität des Kindes, aber diese Tatsache ändert nichts an der Entscheidungsfähigkeit des Kindes im betreffenden Alter. In beiden Fällen ist das Kind regelmäßig nicht urteils- und einsichtsfähig. Ein Aufschub der Entscheidung kann unter Berücksichtigung der Bedeutung der Beschneidung für das religiöse Erziehungsrecht der Eltern und dem Respekt vor dem religiösen Selbstbestimmungsrecht nicht verlangt werden. Daher sind die Eltern gewissermaßen verpflichtet, zum betreffenden Zeitpunkt eine Entscheidung zu

---

<sup>82</sup> *Schulze*, Elternrecht und Beschneidung, 2017, S. 92.

<sup>83</sup> *Fateh-Moghadam*, Religiöse Rechtfertigung? Die Beschneidung von Knaben zwischen Strafrecht, Religionsfreiheit und elterlichem Sorgerecht, RW 2010, 115 (131).

<sup>84</sup> *Jestaedt*, in: Bonner Kommentar zum GG, 195. EL 2018, Art. 6 II, III Rn. 96.

<sup>85</sup> *Manok* (Fn. 62), S. 166.

<sup>86</sup> BVerfGE 30, 415 (423 f.); *Beulke/Diefner*, Ein kleiner Schnitt für einen Menschen, aber ein großer Schritt für die Menschheit, ZIS 2012, 338 (344).

<sup>87</sup> BVerfGE 30, 415 (423 f.).

treffen. Es ist insofern folgerichtig, dass die Religionsfreiheit des Kindes zu diesem bestimmten Zeitpunkt nicht durch die kindeswohlorientierte Entscheidung der Eltern beeinträchtigt wird.

Bedeutsam im Rahmen der Abwägung ist auch hier das Gebot staatlicher Neutralität, das den Staat auch zum Respekt gegenüber religiösen Überzeugungen jedes Einzelnen verpflichtet. Die Achtung des religiösen Selbstverständnisses der Grundrechtsträger erfordert es, Überzeugungen, die für ihre religiöse Identität maßgeblich sind, stärker zu gewichten.<sup>88</sup>

#### 4. Ergebnis

Ein evidenter Missbrauch des elterlichen Erziehungsrechts durch die Einwilligung in die Beschneidung des Kindes ist aus diesen Gründen nicht ersichtlich. Die Einwilligung durch die Eltern lässt sich unter diesen Aspekten noch als Konkretisierung des Kindeswohls begreifen, solange sich die Eltern aus religiösen Gründen für eine Beschneidung entscheiden. Der Eingriff in die Religionsfreiheit des Kindes gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG ist mithin gerechtfertigt.

### III. Recht der Eltern auf religiöse Erziehung, Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG

Indem der Gesetzgeber über § 1631d BGB den Eltern die Einwilligung in die Beschneidung ihres Kindes unter bestimmten Voraussetzungen ermöglicht, könnte er unzulässig in das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung gemäß Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG eingegriffen haben.

#### 1. Schutzbereich

Art. 6 Abs. 2 GG erkennt die Erziehung und Pflege des Kindes als natürliches Recht der Eltern an.<sup>89</sup> Im Rahmen ihres Erziehungskonzepts können die Eltern auch ihre religiösen Überzeugungen an das Kind weitergeben.<sup>90</sup> Dabei überschneidet sich der Schutzbereich des Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG mit dem der Religionsfreiheit der Eltern gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG. Die Entscheidung über die Durchführung einer Beschneidung tangiert sowohl die Religionsfreiheit der Eltern als auch ihr Erziehungsrecht. Folglich ist der Schutzbereich des Rechts zur religiösen Erziehung eröffnet.

<sup>88</sup> D. I. 3. d); *Germann* (Fn. 3), S. 419 f.

<sup>89</sup> *Heiderhoff*, in: v. Münch/Kunig I, 7. Aufl. 2021, Art. 6 Rn. 103.

<sup>90</sup> *Germann* (Fn. 3), S. 417.

## 2. Eingriff

Die Regelung des § 1631d Abs. 1 BGB ermöglicht den Eltern die Einwilligung in die Beschneidung ihres Sohnes. Fraglich ist daher, ob diese Norm dennoch ihr Erziehungsrecht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung könnte in den vom Gesetzgeber festgelegten Voraussetzungen zur Einwilligung liegen. Die Befugnis zur Einwilligung zur Beschneidung ist an eine fachgerechte Durchführung, eine effektive Schmerzbehandlung, sowie ein Aufklärungsgespräch der Eltern gebunden.<sup>91</sup> Dies beeinträchtigt das religiöse Erziehungsrecht der Eltern insoweit, als sie diese Voraussetzungen erfüllen müssen, um zur Einwilligung in die Beschneidung befugt zu sein. Durch § 1631d Abs. 1 BGB wird mithin in das elterliche Erziehungsrecht eingegriffen. Die Regelung des Abs. 2 tangiert das religiöse Erziehungsrecht der Eltern jedoch nicht.

## 3. Rechtfertigung

Das Erziehungsrecht der Eltern könnte jedoch durch das staatliche Wächteramt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG beschränkt worden sein. Der Staat ist dadurch ermächtigt und verpflichtet, der elterlichen Erziehung Grenzen zu setzen.<sup>92</sup> Dabei muss er sich am Kindeswohl orientieren bzw. Kindeswohlbeeinträchtigungen beseitigen.<sup>93</sup> Eine staatliche Handlungspflicht könnte sich aus der Beeinträchtigung in die körperliche Unversehrtheit des Kindes gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergeben. Wie bereits dargelegt handelt es sich bei der Beschneidung grundsätzlich um einen Eingriff in die körperliche Integrität des Jungen.<sup>94</sup> Der Staat ist daher gesetzgeberisch tätig geworden, um die Intensität des Eingriffs für das Kind zu begrenzen. Dabei müsste er aber das mildeste ihm zur Verfügung stehende Mittel eingesetzt haben.<sup>95</sup>

§ 1631d Abs. 1 BGB knüpft die Beschneidung an die Voraussetzungen einer fachgerechten Durchführung, der effektiven Schmerzbehandlung, die Berücksichtigung des Kindeswillens und ein Aufklärungsgespräch der Eltern.<sup>96</sup> Die Durchführung der Beschneidung durch einen Arzt könnte das elterliche Recht insoweit beeinträchtigen, als sie nicht im Rahmen eines Gottesdienstes in der Religionsgemeinschaft stattfindet. Allerdings hat dies den Vorteil, dass das Kind in einem medizinisch angemessenen Umfeld beschnitten wird, in dem

<sup>91</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 17.

<sup>92</sup> *Jestaedt*, in: Bonner Kommentar zum GG (Fn. 83), Art. 6 II, III Rn. 99, 345.

<sup>93</sup> *Ebd.*, Art. 6 II, III Rn. 345.

<sup>94</sup> Siehe dazu oben **D. I. 2.**

<sup>95</sup> *Heiderhoff*, in: v. Münch/Kunig I (Fn. 89), Art. 6 Rn. 155.

<sup>96</sup> BT-Drucks. 17/11295 S. 17 f.

sowohl die fachgerechte Durchführung als auch eine angemessene Notfallversorgung sichergestellt sind. Die Eltern haben dennoch die Möglichkeit, ihr Kind im Rahmen der Erziehung religiös zu prägen und ihm die Aufnahme in die Religionsgemeinschaft durch dieses Ritual zu ermöglichen. Dass der Eingriff womöglich nicht in dem jeweiligen Gotteshaus vorgenommen wird, beeinträchtigt das elterliche Recht nur für einen kurzen Zeitpunkt. Die Feierlichkeiten können trotz allem im Anschluss vorgenommen werden. Die weiteren Voraussetzungen stellen ebenfalls nur einmalige Beeinträchtigungen dar, die das Erziehungskonzept der Eltern und die Prägung des Kindes nicht unmöglich machen. Zudem ist die traditionelle Durchführung der Beschneidung im Rahmen einer Zeremonie auch durch § 1631d Abs. 2 BGB ermöglicht, indem der religiöse Beschneider den Eingriff auf traditionelle Art und Weise vornimmt.

Die Teilnahme an einem Aufklärungsgespräch soll letztlich sicherstellen, dass die Eltern sich in ihrer Entscheidung sicher und sich möglicher Risiken des Eingriffs bewusst sind. Eine ärztliche Aufklärung beeinträchtigt die Eltern ebenfalls nur für einen kurzen Zeitraum, sodass dies zum Wohl des Kindes und zur Findung einer für die Eltern richtigen Entscheidung durchaus hinzunehmen ist.

Es könnte allenfalls kritisiert werden, dass die Voraussetzungen für die Einwilligung in die Beschneidung zu vage sind. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass der Staat die Tradition der Beschneidung aufrechterhalten und nicht reformieren möchte. Innerhalb einzelner Glaubensrichtungen werden verschiedene Methoden für die Durchführung der Beschneidung angewendet, sodass die Ausführung der Beschneidung an sich auch weiterhin nach dem religiösen Brauchtum erfolgen kann, solange dabei die normierten Mindestvoraussetzungen eingehalten werden. Indem der Gesetzgeber keine konkreteren Voraussetzungen festlegte, hat er den Glaubensgemeinschaften die Durchführung der Beschneidung nach ihren eigenen Riten weiterhin ermöglicht. Letztlich darf sich der Gesetzgeber auch Generalklauseln bedienen, um dynamische Entwicklungen und unterschiedliche Fälle zu erfassen.<sup>97</sup>

Der Staat hat mithin im Rahmen seines Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 GG die Mindestvoraussetzungen normiert, die die Risiken des Eingriffs in die körperliche Unversehrtheit des Kindes begrenzen sollen und der Beschneidung einen medizinisch fachgerechten Rahmen geben. Damit hat er seinen Schutzpflichten Genüge getan.

---

<sup>97</sup> Manok (Fn. 62), S. 135.

#### 4. Ergebnis

Der Eingriff in das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gemäß Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG kann gerechtfertigt werden.

#### IV. Gleichheitsgrundrecht, Art. 3 GG

Im Weiteren wird erörtert, ob in der Zulässigkeit der Beschneidung gemäß § 1631d BGB eine Bevorzugung oder Benachteiligung der betroffenen Jungen gegenüber anderen Personen liegen könnte. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG findet seine Konkretisierung in Art. 3 Abs. 2, 3 GG und tritt daher hinter diesem zurück.<sup>98</sup>

##### 1. Benachteiligung wegen des Geschlechts, Art. 3 Abs. 2, 3 GG

Nach Art. 3 Abs. 3 GG darf niemand wegen eines bestimmten Merkmals benachteiligt oder bevorzugt werden. Hinsichtlich § 1631d BGB kommt zunächst eine Benachteiligung wegen des Geschlechts in Betracht. Ein Verbot der geschlechterspezifischen Benachteiligung könnte sich auch aus Art. 3 Abs. 2 GG ergeben. Das *Bundesverfassungsgericht* versteht Art. 3 Abs. 2 GG als Grundrecht auf Gleichberechtigung.<sup>99</sup> Es soll eine faktische Gleichberechtigung erreicht werden, indem der Staat die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung fördert und die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern faktisch angleicht.<sup>100</sup> Das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 2, 3 GG ist verletzt, wenn eine rechtliche relevante Ungleichbehandlung vorliegt, die nicht gerechtfertigt werden kann.

Im Jahr 2013 ist die Vorschrift des § 226a StGB in Kraft getreten, die die Verstümmelung weiblicher Genitalien unter Strafe stellt. Der Begriff der Verstümmelung erfasst jede erhebliche negative Veränderung, die als gewaltsames Kürzen, schweres Verletzen oder schlimmes Zurichten zu verstehen ist.<sup>101</sup> Die WHO unterscheidet vier Typen der weiblichen Genitalverstümmelung.<sup>102</sup> An dieser Stelle ist nur die mildeste Form der weiblichen Genitalverstümmelung relevant: die vollständige oder teilweise Entfernung der Klitoris Glans und/oder die Entfernung der Klitorisvorhaut.

<sup>98</sup> *Wollenschläger*, in: Mangoldt/Klein/Starck I, 7. Aufl. 2018, Art. 3 Abs. 1 Rn. 328.

<sup>99</sup> BVerfGE 92, 91 (112 f.); 114, 357 (370 f.).

<sup>100</sup> *Boysen*, in: v. Münch/Kunig I, 7. Aufl. 2021, Art. 3 Rn. 164.

<sup>101</sup> *Knauer/Brose*, in: Spickhoff, Medizinrecht, 3. Aufl. 2018, § 226a StGB Rn. 1; *Sternberg-Lieben*, in: Schönke/Schröder, 30. Aufl. 2019, § 226a Rn. 3.

<sup>102</sup> WHO, Female genital mutilation, abrufbar unter: <https://www.who.int/news-room/fact-sheets/detail/female-genital-mutilation> (zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

Diese Art der Verstümmelung wird als Beschneidung von Mädchen verstanden und könnte daher mit der Beschneidung männlicher Kinder vergleichbar sein. Kosmetische Eingriffe sind nicht von § 226a StGB erfasst.<sup>103</sup>

*a) Rechtlich relevante Ungleichbehandlung*

Eine Ungleichbehandlung wegen des Geschlechts liegt vor, wenn die Geschlechtszugehörigkeit den kausalen Anknüpfungspunkt für die Ungleichbehandlung darstellt.<sup>104</sup> Verglichen werden Jungen und Mädchen in Bezug auf die Einwilligung in die medizinisch nicht erforderliche Beschneidung. § 1631d BGB knüpft an das Merkmal des Geschlechts unterschiedliche Rechtsfolgen, indem die Einwilligung in die männliche Beschneidung zulässig, diejenige in die weibliche Beschneidung nicht möglich ist. In der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Einführung des § 1631d BGB wurde ausdrücklich hervorgehoben, dass eine rechtfertigende Einwilligung in die Beschneidung minderjähriger weiblicher Kinder durch die Eltern auf keinen Fall in Betracht komme.<sup>105</sup> Der Gesetzgeber möchte demnach die Beschneidung männlicher und weiblicher Kinder unterschiedlich regeln. Eine rechtliche relevante Ungleichbehandlung liegt folglich vor.

*b) Rechtfertigung der Ungleichbehandlung*

*aa) Biologische Unterschiede als zwingender Differenzierungsgrund*

Zunächst wäre es denkbar, die Ungleichbehandlung durch biologische Gründe zu rechtfertigen. Eine Rechtfertigung ist jedoch nur möglich, wenn die Ungleichbehandlung zur Lösung jener Fragestellungen dient, die ihrer Natur nach nur bei Männern oder Frauen auftreten können und daher zwingend erforderlich sind.<sup>106</sup> Zwar kann die Diskussion um die Beschneidung der Penisvorhaut nur männliche Kinder betreffen, dies reicht jedoch nicht aus, um eine Ungleichbehandlung zu rechtfertigen.<sup>107</sup> Sofern als Maßstab der mildeste Eingriff in die Intimsphäre der Mädchen herangezogen wird, lässt sich durchaus eine Vergleichbarkeit zwischen beiden Eingriffen herstellen. Die Klitorisvorhaut dient dem Schutz der Klitoris, die Vorhaut des männlichen Gliedes soll die Eichel schützen.<sup>108</sup> Insofern entsprechen sich die männliche und die weibliche

---

<sup>103</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 6.

<sup>104</sup> v. Münch/Mager, Staatsrecht II, 7. Aufl. 2018, Rn. 299.

<sup>105</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 14.

<sup>106</sup> BVerfGE 114, 357 (364).

<sup>107</sup> Walter (Fn. 68), S. 1112.

<sup>108</sup> Manok (Fn. 62), S. 43; Schulze (Fn. 82), S. 28.

Vorhaut in ihrer Funktion. Mit Blick auf die Funktion der Vorhaut kann die Ungleichbehandlung daher nicht gerechtfertigt werden.

Zu beachten sind jedoch die unterschiedlichen Konsequenzen der (teilweisen) Vorhautentfernung bei Männern und Frauen. Während hinsichtlich der Risiken und Folgen der männlichen Beschneidung keine gesicherte medizinische Datenlage besteht,<sup>109</sup> herrscht im Hinblick auf die Risiken der Beschneidung weiblicher Kinder Einigkeit: Die Beschneidung führt oftmals zu akuten Blutungen, Inkontinenz und Infektionen.<sup>110</sup> Auch längerfristige chronische und psychische Belastungen, sowie Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt können hinzutreten.<sup>111</sup> Hinzu kommt, dass die weibliche Genitalverstümmelung in Form der Beschneidung überwiegend in afrikanischen Ländern Brauchtum ist.<sup>112</sup> Sie wird dort unter hygienisch miserablen Umständen und mit nicht fachgerechten Instrumenten durchgeführt.<sup>113</sup> Eine Studie der Frauenrechtsorganisation *Terre des Femmes* berichtet im Rahmen der häufigsten Methoden über die Durchführung der weiblichen Beschneidung mit Glasscherben oder Rasierklingen.<sup>114</sup> Diese Instrumente führen über die Konsequenzen des Eingriffs selbst zu weiteren Verletzungen. Zudem wird der Eingriff meist von Frauen ausgeführt, die kaum über Kenntnisse der weiblichen Anatomie verfügen.<sup>115</sup> Die Regeln ärztlicher Kunst, wie sie im Rahmen der Beschneidung männlicher Kinder gemäß § 1631d Abs. 1 BGB einzuhalten sind, werden bei der Beschneidung weiblicher Kinder keineswegs beachtet.<sup>116</sup> Dies gilt auch für § 1631d Abs. 2 BGB, da den religiösen Beschneidern gewisse

---

<sup>109</sup> Ausführungen von *Dabrock* in der Plenarsitzung des Ethikrats am 23.8.2012, S. 3, abrufbar unter: [https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/Dabrock\\_-\\_Beschneidung.pdf](https://www.ethikrat.org/fileadmin/PDF-Dateien/Veranstaltungen/Dabrock_-_Beschneidung.pdf) (zuletzt abgerufen am 22.6.2022); *Schulze* (Fn. 82), S. 51.

<sup>110</sup> *Gruber/Kulik/Binder*, Studie zur weiblichen Genitalverstümmelung, *Terre des Femmes*, 2005, S. 12; *Ringel/Meyer*, § 226a – Straftatbestand der Frauenbeschneidung und verfassungswidrige Ungleichbehandlung, 2014, S. 67.

<sup>111</sup> *Rosenke*, Die Verstümmelung weiblicher Geschlechtsorgane, *ZRP* 2001, 377 (378); *BT-Drucks.* 17/13707, S. 4.

<sup>112</sup> *Zöller/Thörnisch*, Die Verstümmelung weiblicher Genitalien (§ 226a StGB), *JA* 2014, 167 (168); *Rittig*, Der neue § 226a StGB, *JuS* 2014, 499 (500).

<sup>113</sup> *Gruber/Kulik/Binder* (Fn. 110), S. 9; ähnlich *Sotiriadis*, Der neue Straftatbestand der weiblichen Genitalverstümmelung: § 226a StGB, *ZIS* 2014, 320 (327).

<sup>114</sup> *Gruber/Kulik/Binder* (Fn. 110), S. 9; *Bumke*, Zur Problematik frauenspezifischer Fluchtgründe, *NVwZ* 2002, 423 (426).

<sup>115</sup> *Gruber/Kulik/Binder* (Fn. 110), S. 9.

<sup>116</sup> *Sotiriadis* (Fn. 113), S. 327.

medizinische wie hygienische Kenntnisse abverlangt werden. Das ist jedoch bei der Vornahme der weiblichen Beschneidung nicht der Fall.

Auch in Bezug auf die Intensität des Eingriffs ist die weibliche Genitalverstümmelung nur bedingt mit der männlichen Beschneidung vergleichbar. Denn die Vornahme einer Beschneidung an Frauen in Deutschland lässt sich nicht genau beziffern. Zwar leben seit der Flüchtlingskrise 2015/2016 deutlich mehr genitalverstümmelte Frauen in Deutschland,<sup>117</sup> diese Verstümmelungen wurden jedoch weit überwiegend in ihren Heimatländern durchgeführt. Darüber, ob und in welchem Ausmaß weibliche Genitalverstümmelungen in Deutschland vorgenommen werden, gibt es keine gesicherten Angaben. Im Jahr 2018 gab es laut der polizeilichen Kriminalstatistik vier Fälle weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, 2019 wurde ein Fall bekannt und im Jahr 2020 gab es keinen weiteren Fall weiblicher Genitalverstümmelung, der polizeilich bekannt wurde.<sup>118</sup> Dennoch seien in Deutschland ca. 14.900 Frauen von einer entsprechenden Tat bedroht.<sup>119</sup> Es muss allerdings auch mit einer Dunkelziffer gerechnet werden; so spricht der Frauenrechtsverein *Terre des femmes* von 70.218 Frauen, die im Jahr 2019 in Deutschland von Genitalverstümmelungen betroffen waren.<sup>120</sup> Trotz der geringen strafrechtlichen Relevanz des § 226a StGB wollte der Gesetzgeber mit dieser Regelung einen höheren Schutz für Betroffene erreichen.<sup>121</sup> Zwar komme

<sup>117</sup> BMFSFJ, Pressemitteilung v. 26.6.2020, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/presse/pressemitteilungen/ministerin-giffey-stellt-zahlen-zu-weiblicher-genitalverstuemmung-vor-156804> (zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

<sup>118</sup> *Wissenschaftliche Dienste des Bundestags*, Zur Praktizierung weiblicher Genitalverstümmelung in Deutschland, WD 9 – 3000 – 098/20, S. 7, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/816846/c8cb7909b38ac1e42efae18fe586c14/WD-9-098-20-pdf-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 22.6.2022).

<sup>119</sup> *Fischer*, StGB, 69. Aufl. 2022, § 226a Rn. 2a.

<sup>120</sup> *Terre des femmes*, Pressemitteilung v. 10.10.2019, abrufbar unter: <https://www.frauenrechte.de/presse/aktuelle-pressemitteilungen/4046-anlaesslich-des-internationalen-maedchentages-70-218-betroffene-frauen-und-maedchen-terre-des-femmes-e-v-veroeffentlicht-neue-dunkelzifferstatistik-zu-weiblicher-genitalverstuemmung-in-deutschland> (zuletzt abgerufen am 22.6.2021);

Eine Studie der *Integra* in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend schätzte die Zahl der von Genitalverstümmelungen betroffenen Frauen im Jahr 2016 auf 47.359, abrufbar unter: <https://www.netzwerk-integra.de/wp-content/uploads/2021/07/Eine-empirische-Studie-zu-Genitalverstuemmung-in-Deutschland.pdf>, S. 22 (zuletzt abgerufen am 22.6.2022); wobei diese Studien keine Aussagen über die Zahl der in Deutschland von Genitalverstümmelung bedrohten Frauen treffen.

<sup>121</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 4.

einer strafrechtlichen Verfolgung im Ausland nur eine geringe Relevanz zu,<sup>122</sup> dem Gesetzgeber ging es aber darum, das Unrechtsbewusstsein für Taten dieser Art zu verstärken<sup>123</sup> und von Genitalverstümmelungen bedrohte Frauen in Deutschland zu schützen. Die Vornahme von Genitalverstümmelungen in Ausland kann durch § 226a StGB weder bestraft noch verhindert werden. Nichtsdestotrotz hat der Gesetzgeber die Art und Weise der Durchführung der weiblichen Genitalverstümmelung und ihre Folgen zum Anlass genommen, sich klar gegen solche Eingriffe zu positionieren und die Durchführung von Genitalverstümmelungen in Deutschland zu verhindern.

Daraus wird ersichtlich, dass die verschiedenen Begleitumstände der Durchführung auch unterschiedliche Konsequenzen haben. Die Vornahme einer Beschneidung an Mädchen oder Frauen in Deutschland kann in Bezug auf das medizinische Umfeld nur schwer mit der Beschneidung von Jungen nach § 1631d BGB verglichen werden. Insofern vermögen biologischen Gründe die Ungleichbehandlung kaum zu rechtfertigen. Es bleibt aber festzuhalten, dass die langfristigen Folgen der Beschneidung bei Frauen deutlich schwerer sind als bei der männlichen Beschneidung.

#### bb) Kollidierendes Verfassungsrecht

Fraglich ist, ob die Ungleichbehandlung auch im Rahmen der Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt werden kann. Dabei ist das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung aus Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG in den Blick zu nehmen.

Die Beschneidung männlicher Kinder ist vom Erziehungsrecht der Eltern umfasst, sofern sie im Rahmen der Religionsausübung erfolgt. Die weibliche

---

<sup>122</sup> Das deutsche Strafrecht findet gemäß § 5 Nr. 9a lit. b StGB Anwendung, sofern der Täter zur Tatzeit Deutscher ist oder das Opfer seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat. Durch diese Regelung sollte ein „Beschneidungstourismus“ verhindert werden (*Fischer* (Fn. 119), § 5 Rn. 9a). Dem wird vor allem durch die Regelungen der Verjährung Rechnung getragen. Gemäß §§ 38, 78 Abs. 2 Nr. 2 StGB verjährt die Verstümmelung weiblicher Genitalien erst nach 20 Jahren. Zudem ruht die Verjährung nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers. Trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers setzt die Strafverfolgung einer im Ausland begangenen Genitalverstümmelung jedoch auch voraus, dass die Tat zur Anzeige gebracht wird. Dabei ist besonders problematisch, dass eine Genitalverstümmelung oftmals im Geheimen vorgenommen wird und es für die Opfer eine enorme Hürde darstellt, die Tat anzuzeigen, sodass es nur selten zu einer Strafverfolgung kommt.

<sup>123</sup> BT-Drucks. 17/13707, S. 4.

Genitalverstümmelung in Form der Beschneidung hat viele Motive: Zum einen wird die Tradition angeführt, denn die Beschneidung wird seit Jahrhunderten durchgeführt und stellt daher einen Brauch dar, der nicht hinterfragt wird und dessen Missachtung zu Sanktionen führt.<sup>124</sup> Unbeschnittene Frauen werden stigmatisiert und von der gesellschaftlichen Gruppe ausgeschlossen.<sup>125</sup> Darüber hinaus gelten beschnittene Frauen als rein; auch Rollenerwartungen und Sexualität spielen eine entscheidende Rolle.<sup>126</sup> In vielen Gruppen verdienen Frauen nur Respekt, wenn sie die gesellschaftlichen Erwartungen erfüllen, indem sie ein eingeschränktes sexuelles Verlangen zeigen und ihre Rolle als Ehefrau und Mutter erfüllen.<sup>127</sup> Die Beschneidung dient damit auch dem Zweck, die Sexualität der Frau zu kontrollieren.<sup>128</sup> Es wird angenommen, die Frau leide durch die Reibung der unbeschnittenen Klitoris an einer sexuellen Überaktivität, die zu außerehelichem Geschlechtsverkehr, Prostitution und Masturbation führe.<sup>129</sup>

Wie die Beschneidung männlicher Kinder wird auch die Beschneidung von Mädchen auf religiöse Motive bzw. heilige Mythen zurückgeführt. Im Islam wird die Beschneidung unter Berufung auf sog. Hadithe, Aussprüche des Propheten Mohammed, legitimiert.<sup>130</sup> Dabei existieren jedoch innerhalb des Islams verschiedene Ansichten, wonach einige die Beschneidung von Mädchen als verpflichtend ansehen, andere sie hingegen strikt ablehnen.<sup>131</sup> Innerhalb der afrikanischen Gruppen basiert die Mädchenbeschneidung vor allem auf alten Bräuchen und der Tradition der Vorfahren, die dem Mädchen zu einer neuen Stellung innerhalb der Gesellschaft verhilft.<sup>132</sup> Die Beschneidung stellt ein Eintrittsritual in die Welt der Erwachsenen dar.<sup>133</sup>

Maßgebend für die Rechtfertigung der Ungleichbehandlung ist, ob die Beschneidung minderjähriger Mädchen ebenso wie die Beschneidung von Jungen im Rahmen des elterlichen Rechts auf religiöse Erziehung gerechtfertigt werden kann. Dabei ist entscheidend, ob die Eltern die Mädchenbeschneidung als eine religiöse Pflicht oder Tradition ansehen, die für das elterliche

---

<sup>124</sup> Engels, Die islamrechtliche Beurteilung der Mädchenbeschneidung, 2008, S. 22.

<sup>125</sup> Ebd.; Gruber/Kulik/Binder (Fn. 110), S. 26.

<sup>126</sup> Gruber/Kulik/Binder (Fn. 110), S. 26.

<sup>127</sup> Ebd.

<sup>128</sup> Engels (Fn. 124), S. 21 f.

<sup>129</sup> Ebd., S. 29 f.

<sup>130</sup> Ebd., S. 62.

<sup>131</sup> Gruber/Kulik/Binder (Fn. 110), S. 27.

<sup>132</sup> Engels (Fn. 124), S. 23.

<sup>133</sup> Gruber/Kulik/Binder (Fn. 110), S. 27.

Erziehungskonzept wichtig ist und ob die Eltern dabei die Grenzen des Kindeswohls beachten. Wenn die Beschneidung der Erfüllung einer Rollenerwartung innerhalb des sozialen Umfelds dienen soll, so wird damit die Unterdrückung der Frau und ihrer Sexualität beabsichtigt.<sup>134</sup> Oftmals sollen durch die Beschneidung auch der Brautpreis erhöht und die Verheiratungschancen der Tochter verbessert werden.<sup>135</sup> Eine Beschneidung aus solchen Gründen erniedrigt die Betroffenen und kann nicht gerechtfertigt werden.

Es erscheint zudem fraglich, ob die Beschneidung von Mädchen tatsächlich auf religiösen Motiven beruht. Innerhalb afrikanischer Gruppen manifestiert sich der Glaube weniger in Schriftgläubigkeit, sondern vielmehr durch Bräuche, Traditionen und Feste.<sup>136</sup> Die Beschneidung beruht dabei auf einer Jahrhunderte alten Tradition. Dabei ist jedoch der mit der Beschneidung symbolisierte Eintritt in das Erwachsensein wesentlicher Beweggrund. Sie weist keinen transzendenten Bezug auf, sondern die Beschneidung ist Teil des Lebenszyklus, der das Mädchen auf ihre Rolle als Ehefrau und Mutter vorbereiten soll. Die Beschneidung dient als Mittel, dem Mädchen zu vermitteln, sich gesellschaftskonform zu verhalten, indem sie ein nur sehr zurückhaltendes sexuelles Verlangen zeigen soll.

Erschwerend hinzu kommt die zusätzliche Gefährdung durch die Umstände, unter denen die Beschneidung von Mädchen stattfindet. Diese Intentionen und Umstände sind nicht vom religiösen Erziehungsrecht der Eltern gedeckt und können den Eingriff in die körperliche Integrität des Mädchens nicht rechtfertigen. Die Beschneidung von Jungen lässt sich durch das Elternrecht auf religiöse Erziehung gemäß Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG verfassungsrechtlich rechtfertigen; die Beschneidung von Mädchen hingegen nicht.

#### cc) Zwischenergebnis

Vor dem Hintergrund, dass der weiblichen Genitalverstümmelung keine im eigentlichen Sinne religiösen Motive zugrundeliegen, kann das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 i. V. m. Art. 6 Abs. 2 GG eine Ungleichbehandlung durch die gesetzliche Differenzierung der Strafbarkeit der Beschneidung zwischen § 1631d BGB und § 226a StGB rechtfertigen.

---

<sup>134</sup> Ringel/Meyer (Fn. 110), S. 65.

<sup>135</sup> Ebd., S. 66.

<sup>136</sup> Engels (Fn. 124), S. 27; Rittig (Fn. 112), S. 503 f.

*c) Gesetzliche Verortung von § 1631d BGB und § 226a StGB*

Es gilt abschließend zu klären, warum die Beschneidung von Jungen der elterlichen Sorge im BGB unterstellt ist, die weibliche Genitalverstümmelung hingegen als Straftatbestand des StGB ausgestaltet wurde.

Aus strafrechtlicher Sicht stellen sowohl die Beschneidung von Jungen als auch die weibliche Genitalverstümmelung Körperverletzungen i. S. d. StGB dar. Mit Blick auf die Rechtfertigung dieser Taten ist jedoch zu differenzieren: Wie bereits dargelegt, unterscheiden sich beide Handlungen hinsichtlich ihrer Intensität und der Folgen für die Betroffenen. Die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung ihres Sohnes kann gemäß § 1631d BGB strafrechtlich rechtfertigende Wirkung entfalten. In die Beschneidung von Mädchen können die Eltern hingegen nicht rechtfertigend einwilligen. Dabei setzt die rechtfertigende Einwilligung gemäß § 228 StGB unter anderem voraus, dass die zu rechtfertigende Tat nicht sittenwidrig ist. Eine Tat ist sittenwidrig, wenn sie gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verstößt.<sup>137</sup> Die Maßstäbe der Sittenwidrigkeit sind jedoch äußerst umstritten. Letztlich kann davon ausgegangen werden, dass eine Sittenwidrigkeit umso eher vorliegen wird, je intensiver der Eingriff ist und je weniger nachvollziehbar der Eingriffsgrund ist.<sup>138</sup>

Die Folgen einer Beschneidung bei Mädchen sind, wie soeben erläutert, deutlich schwerer als mögliche Risiken nach der Beschneidung der männlichen Vorhaut.<sup>139</sup> Des Weiteren ist zu beachten, dass die weibliche Genitalverstümmelung nicht auf religiösen Gründen beruht, sondern vielmehr als Eintrittsritus in die Welt der Erwachsenen angesehen wird und der Unterdrückung der weiblichen Sexualität dient.<sup>140</sup> Insofern sind die Gründe der Vornahme einer weiblichen Beschneidung unter Berücksichtigung der Werte unserer Verfassung kaum nachvollziehbar. Die Intensität des Eingriffs und die diesem zugrundeliegende Motivation vermögen die Vornahme der weiblichen Genitalverstümmelung nicht zu rechtfertigen. Die Einwilligung in die weibliche Genitalverstümmelung gemäß § 228 StGB ist vor diesem Hintergrund sittenwidrig.

---

<sup>137</sup> BGHSt 4, 24 (32).

<sup>138</sup> *Sotiriadis* (Fn. 113), S. 332.

<sup>139</sup> Siehe dazu oben **D. IV. 1. b) aa), bb)**.

<sup>140</sup> Siehe dazu oben **D. IV. 1. b) bb)**.

Die elterliche Einwilligung in die Beschneidung des männlichen Gliedes gemäß § 1631d BGB kann hingegen durch religiöse Gründe gerechtfertigt werden.<sup>141</sup> Insofern ist § 228 StGB einschlägig und die Entscheidung über diesen Eingriff obliegt daher, sofern das Kind noch minderjährig ist, der elterlichen Sorge, die in den §§ 1626 ff. BGB verortet ist. Die Genitalbeschneidung von Mädchen hingegen verstößt gegen das Kindeswohl<sup>142</sup> und ihre Vornahme ist von vornherein rechtswidrig. Die Personensorge der Eltern umfasst daher nicht das Recht, in die weibliche Genitalbeschneidung einzuwilligen. Die weibliche Genitalverstümmelung wurde auch von der vierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen 1995 als Menschenrechtsverletzung qualifiziert.<sup>143</sup> Aus diesen Gründen wurde die Genitalverstümmelung von Frauen als Straftatbestand im StGB ausgestaltet und unterfällt nicht der elterlichen Sorge des BGB.

## 2. Benachteiligung wegen des Glaubens oder der religiösen Anschauung

Der Wortlaut des § 1631d Abs. 1 BGB knüpft nicht an den Glauben oder die Religionszugehörigkeit an. Zudem wollte der Gesetzgeber mit dieser Regelung kein religiöses Sonderrecht schaffen.<sup>144</sup> Nach § 1631d Abs. 2 BGB darf die Beschneidung von Jungen in den ersten sechs Monaten nach der Geburt auch durch eine „von einer Religionsgesellschaft dazu vorgesehene[n] Person“ durchgeführt werden. Darin könnte eine Ungleichbehandlung gegenüber solchen Kindern liegen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber die Tradition der Beschneidung in jüdischen Gemeinden durch sog. Mohel aufrechterhalten.<sup>145</sup> Es handelt sich daher dennoch um religiöses Sonderrecht. Die Beschneidung durch religiöse Beschneider ist aber auch möglich, ohne dass die Eltern einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören. Eine Ungleichbehandlung aufgrund des Glaubens liegt somit nicht vor.

## 3. Ergebnis

§ 1631d BGB verstößt nicht gegen das Gleichheitsgrundrecht des Art. 3 Abs. 2, 3 GG.

---

<sup>141</sup> Siehe dazu oben **D. I. 3. d), II. 3. d)**.

<sup>142</sup> Vgl. *BGH*, NJW 2005, 672 (673).

<sup>143</sup> *Engels* (Fn. 124), S. 44.

<sup>144</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 16.

<sup>145</sup> *Germann* (Fn. 3), S. 423 f.; *Spickhoff*, Grund, Voraussetzungen und Grenzen des Sorgerechts bei Beschneidung männlicher Kinder, *FamRZ* 2013, 337 (342).

## V. Schutz der Menschenwürde, Art. 1 Abs. 1 GG

Letztlich könnte die Einwilligung der Eltern in die medizinisch nicht indizierte Beschneidung ihres Kindes einen Eingriff in die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG darstellen. Dem Schutz der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG kommt eine besondere Stellung zu, denn es wird vorbehaltlos- und schrankenlos gewährleistet. Insofern können Eingriffe in dieses Grundrecht niemals gerechtfertigt werden.<sup>146</sup>

### 1. Schutzbereich

Der persönliche Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG erfasst jeden Menschen, es handelt sich um ein Jedermann-Grundrecht.<sup>147</sup> In sachlicher Hinsicht ist der Schutzbereich davon abhängig, wie der Begriff der „Würde des Menschen“ zu verstehen ist. Fasst man die zentralen Aspekte verschiedener Auffassungen zusammen, so ergeben sich drei Teilbereiche, die den Schutz menschlicher Würde ausmachen: die körperliche und seelische Integrität, die rechtliche Gleichheit des Menschen und die Gewährleistung eines Existenzminimums.<sup>148</sup> Letztlich soll die Einhaltung eines Minimalstandards bei der Behandlung von Menschen durch den Staat oder Dritte geschützt werden.<sup>149</sup> Durch § 1631d BGB wird in die körperliche und seelische Integrität der Minderjährigen eingegriffen. Dadurch könnte die Menschenwürde der Minderjährigen betroffen sein, sodass der Schutzbereich des Art. 1 Abs. 1 GG eröffnet ist.

### 2. Eingriff

Ein Eingriff in die Menschenwürde liegt nach der sog. „Objektformel“<sup>150</sup> vor, wenn ein Mensch einer Behandlung ausgesetzt ist, die seine Subjektqualität grundsätzlich in Frage stellt und ihn zum bloßen Objekt staatlichen Handelns macht.<sup>151</sup> Fraglich ist, ob die medizinisch nicht indizierte Beschneidung menschenwürdedidrige Merkmale aufweist, die über die Verletzung der körperlichen Unversehrtheit hinaus reichen. Teilweise wird eine Herabwürdigung der Betroffenen darin gesehen, dass die Gesundheit nicht notwendigerweise gefährdet und die Körperfunktion und Sexualität der

<sup>146</sup> *Kunig/Kotzur*, in: v. Münch/Kunig I, 7. Aufl. 2021, Art. 1 Rn. 17.

<sup>147</sup> *Ebd.*, Art. 1 Rn. 25.

<sup>148</sup> *Kingreen/Poscher*, Grundrechte. Staatsrecht II, 36. Aufl. 2020, Rn. 417.

<sup>149</sup> *V. Münch/Mager* (Fn. 104), Rn. 165.

<sup>150</sup> BVerfGE 96, 375 (399).

<sup>151</sup> *Ebd.*; BVerfGE 115, 118 (152).

Betroffenen dauerhaft beeinträchtigt wird.<sup>152</sup> Dies vermag jedoch nur bedingt zu überzeugen. § 1631d BGB ermöglicht den Eltern die Einwilligung in die Beschneidung ihrer Kinder. Damit sollen die Kinder nicht zum Objekt staatlichen Handelns gemacht oder einer Behandlung unterzogen werden, die ihre Subjektqualität infrage stellt. Vielmehr geht es darum, den Eltern die Möglichkeit zu geben, sich im Rahmen ihres Erziehungsrechts aus Art. 6 Abs. 2 GG (ggf. i. V. m. Art. 4 GG) zu entscheiden, ob sie ihr Kind beschneiden lassen wollen. Für die Entscheidung sprechen meist religiöse Gründe, wobei die Eltern dann ihrem Kind nicht schaden wollen, sondern die Integration des Kindes in die Religionsgemeinschaft fördern und ihnen religiöse Werte mit auf den Weg geben wollen. Die Beschneidung wird dann innerhalb der Religionsgemeinschaft in einem feierlichen Akt vollzogen und es wird ein Fest gefeiert, bei dem die Betroffenen im Mittelpunkt stehen.<sup>153</sup> Es handelt sich zwar um einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit, der Personenwert der Betroffenen wird dabei jedoch nicht in Frage gestellt.

Sofern die Entscheidung der Eltern auf solchen Motiven beruht wie der Verhinderung der Masturbation, würde der Minderjährige durch die Einwilligung hingegen zum Objekt herabgewürdigt. Gerade dies soll jedoch durch § 1631d Abs. 1 Satz 2 BGB vermieden werden.

### 3. Ergebnis

§ 1631d BGB greift damit nicht in die Menschenwürde der Betroffenen gemäß Art. 1 Abs. 1 GG ein.

## VI. Ergebnis der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von § 1631d BGB

Es kann festgehalten werden, dass die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung des Kindes nach § 1631d BGB einen Eingriff in das Grundrecht des Kindes auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG darstellt. Dieser kann durch das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung gemäß Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG, sowie die Religionsfreiheit gemäß Art. 4 Abs. 1, 2 GG gerechtfertigt werden. Es liegt zudem ein Eingriff in die Religionsfreiheit des Kindes aus Art. 4 Abs. 1, 2 GG vor, der ebenfalls durch das

---

<sup>152</sup> Grams, Verfassungswidrige Legalisierung – „Gesetz über den Umfang der Personensorge bei einer Beschneidung des männlichen Kindes“ (aus nicht-medizinischen Gründen), GesR 2013, 332 (334).

<sup>153</sup> Manok (Fn. 62), S. 172.

religiöse Erziehungsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG gerechtfertigt werden kann.

Der Eingriff in das Recht der Eltern auf religiöse Erziehung ihres Kindes ist unter Berücksichtigung des staatlichen Wächteramtes aus Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG gerechtfertigt. Eine Benachteiligung wegen des Geschlechts i. S. v. Art. 3 Abs. 2, 3 GG kann vor allem durch religiöse Gründe gerechtfertigt werden.

### **E. Eine (fast) gelungene Lösung eines komplexen Problems**

Wenn § 1631d BGB Verhaltensweisen erfasst, die nicht von Art. 6 Abs. 2 i. V. m. Art. 4 Abs. 1, 2 GG geschützt sind und die körperliche Unversehrtheit des Kindes erheblich beeinträchtigen, dann verletzt der Staat seine Schutzpflichten gegenüber dem Kind. Die Einwilligung der Eltern in die medizinisch nicht indizierte Beschneidung gemäß § 1631d BGB ist daher nur verfassungskonform, wenn sie aus religiösen Motiven erfolgt. Andere Gründe vermögen diese irreversible Maßnahme nicht zu rechtfertigen.

Dieses Ergebnis könnte im Wege verfassungskonformer Auslegung erreicht werden, sofern es dem Wortlaut und Willen des Gesetzgebers entspricht.<sup>154</sup> Einer Begrenzung der Regelung auf religiöse Motive könnte entgegenstehen, dass der Gesetzgeber mit der Einführung des § 1631d BGB kein religiöses Sonderrecht schaffen wollte.<sup>155</sup> Dies hat er aber gerade mit der Einführung des § 1631d Abs. 2 BGB getan, indem die Beschneidung durch religiöse Beschneider in den ersten sechs Monaten nach der Geburt eines Kindes ermöglicht wird. In der Begründung zum Gesetzesentwurf wird betont, der Gesetzgeber wollte nicht nach der Motivation der Eltern differenzieren.<sup>156</sup> Andererseits spricht er aber auch exemplarisch eine Unzulässigkeit der Einwilligung an, wenn diese der Erschwerung der Masturbation dienen soll.<sup>157</sup> Daran wird deutlich, dass der Gesetzgeber durchaus einen Spielraum für Wertungen lässt. Eine verfassungskonforme Auslegung ist mithin möglich und zum Schutz des Kindes auch erforderlich.

Die Einwilligung der Eltern in die Beschneidung ihres Kindes nach § 1631d BGB ist im Wege verfassungskonformer Auslegung auf religiöse Motive zu begrenzen.

---

<sup>154</sup> *BVerfG*, Urt. v. 9.2.1982 – 1 BvR 845/79.

<sup>155</sup> BT-Drucks. 17/11295, S. 16.

<sup>156</sup> *Ebd.*

<sup>157</sup> *Ebd.*, S. 18; *Herzberg*, Die Beschneidung gesetzlich gestatten?, ZIS 2012, 486 (486).

Die Debatte um die Möglichkeit der Einwilligung in die Beschneidung durch die Eltern hat gezeigt, dass in unserer Gesellschaft zwei Glaubensgemeinschaften angekommen sind, die ihre Religion anders, leiblich einschneidender bezeugen, als es Christen tun. Wo verschiedene Kulturen aufeinandertreffen, entstehen Konflikte. Im Falle der Beschneidung war der Gesetzgeber gefragt, diesen Konflikt zu lösen. Mit der Einführung des § 1631d BGB hat er die Rechtssicherheit für Juden und Muslime in Deutschland wiederhergestellt. Die Debatte um die Beschneidung ist letztlich eine Debatte über die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens. Der Gesetzgeber hat mit § 1631d BGB auch ein Zeichen für Toleranz in unserer pluralistischen Gesellschaft gesetzt. In der ausführlichen Gesetzesbegründung spiegelt sich die Wahrnehmung der öffentlichen Debatte wider.

Zuletzt ist anzuführen, dass der Gesetzgeber mit § 1631d BGB eine fast gelungene Lösung dieses komplexen rechtlichen und gesellschaftlichen Problems gefunden hat, denn es ist eine Korrektur im Hinblick auf die Begrenzung auf religiöse Motive vorzunehmen. Es handelt sich dabei jedoch keinesfalls um eine „bizarre Missachtung kindlicher Rechte“.